

# RS Vwgh 2004/5/25 2000/15/0052

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 25.05.2004

## Index

32/02 Steuern vom Einkommen und Ertrag

### Norm

EStG 1988 §68 Abs1;

EStG 1988 §68 Abs5;

### Rechtssatz

Nicht jede Tätigkeit, die nicht administrativer Natur ist, bewirkt in erheblichem Maß zwangsläufig eine Verschmutzung des Arbeitnehmers und seiner Kleidung oder stellt im Vergleich zu den allgemein üblichen Arbeitsbedingungen eine außerordentliche Erschwernis dar oder bringt zwangsläufig eine Gefährdung von Leben, Gesundheit oder körperlicher Sicherheit mit sich, selbst wenn diese Tätigkeiten im Wesentlichen im Freien ausgeübt werden.

### European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2004:2000150052.X03

### Im RIS seit

05.08.2004

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)